

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

„BremenKapital Renten Offensiv (zukünftig: S-Kontor Renten)“ (ISIN: DE000A1J67H3)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

- Das OGAW-Sondervermögen wird umbenannt in „S-Kontor Renten“. Entsprechend wird der Fondsname im gesamten Dokument geändert.
- Der Abkürzung für „OGAW-Sondervermögen“ lautet künftig im gesamten Dokument „Sondervermögen“. Die Abkürzung für „Allgemeine Anlagebedingungen“ lautet künftig im gesamten Dokument „AAB“. Die Abkürzung „Abs.“ für Absatz wird künftig ausgeschrieben.
- Im gesamten Dokument tritt künftig die Bezeichnung „Wertpapiere“ an die Stelle von „Papiere“. An die Stelle von „Andere Wertpapiere“ tritt „Wertpapiere nach § 1 Nr. 2“.
- Im gesamten Dokument werden vereinzelt kleinere, rein redaktionelle Anpassungen vorgenommen, wie beispielsweise im künftigen § 8 Nr. 1 der Austausch von „sonstige“ durch „sonstigen“, im künftigen § 9 die Korrektur von „realisierten“ zu „realisierten“, in § 10 die Änderung des Datums von „1. September“ auf „01. September“ oder die Einfügung von Null-Nachkommastellen, ohne dass sich der betreffende Hauptwert ändert.
- An mehreren Stellen im Dokument (§ 4) wird der Verweis auf § 16 Absatz 2 der AAB angepasst (künftig: Absatz 3). In § 5 Nr. 3 wird zukünftig auf § 16 Absatz 2 Satz 3 anstatt auf § 16 Absatz 3 verwiesen.
- In § 1 Nr. 5 wird der Halbsatz „mit Ausnahme der unter § 2 genannten“ ersetztlos gestrichen, ohne dass dies einen inhaltlichen Unterschied bedeutet.
- Der bisherige § 2 (Nicht zulässige Vermögensgegenstände) wird neu nummeriert als § 1a. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.
- Der künftige § 1a (Nicht zulässige Vermögensgegenstände) wird wie folgt geändert:
 - Als neuer erster Satz wird „Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände nicht erwerben:“ eingefügt.
 - Der Satzteil „nach den Anlagebedingungen oder der Satzung“ wird ersetztlos gestrichen.
 - Der letzte Satzteil „...Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 5 der AABen anlegen, dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.“ wird ersetzt durch „...Aktien gleichwertige Wertpapiere investieren“.

Ein inhaltlicher Unterschied ergibt sich aus diesen Änderungen nicht.

- Der künftige § 2 (Anlagegrenzen) wird wie folgt geändert:
 - In der Nr. 2 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen („Die Gesellschaft“ ersetzt „Das Sondervermögen“).
 - Der Wortlaut der Nr. 4 wird ausschließlich strukturell (und nicht inhaltlich) geändert.
 - Die Nr. 5 wird inhaltlich dahingehend eingeschränkt, dass die Gesellschaft nur noch bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen darf, wenn diese überwiegend in andere

Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 2 (und nicht mehr auch Nr. 7) investieren. Ferner wird der Satzteil „nach den Anlagebedingungen oder der Satzung“ gestrichen (ohne inhaltliche Folge).

- In der Nr. 6 wird der Satzteil „nach den Anlagebedingungen oder der Satzung“, das Wort „anlegen“ und der ausdrückliche Verweis auf § 1 Nr. 3 und 7 gestrichen (jeweils ohne inhaltliche Folge).
- In der Nr. 7 wird die Investition in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die ohne einen besonderen Investitionsschwerpunkt in eine einzelne Assetklasse investieren, zukünftig auf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens limitiert (unter Anrechnung der in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB).
- Eine neu eingefügte Nr. 8 regelt, dass die Auswahl der erwerbbaren Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen nach den Nrn. 5 bis 7 des künftigen § 2 insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen“ oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen kann.
- Gemäß einer neu eingefügten Nr. 9 darf die Gesellschaft in Ausübung der Nrn. 5 bis 7 des künftigen § 2 kumuliert maximal bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen.
- Es werden neue Nrn. 10 - 12 eingefügt, in denen sämtliche ESG-Anlagegrenzen des Sondervermögens dargestellt werden. Dies geschieht in Form von Ausschlusskriterien, die für sämtliche in den vorgenannten Nr. aufgeführten Vermögensgegenstände gelten.
- Im künftigen § 4 (Anteilklassen) wird Folgendes geändert:
 - In der Nr. 1 wird im Rahmen der Auflegung unterschiedlicher Anteilklassen ein weiteres Unterscheidungsmerkmal aufgenommen (hier: der Anlegerkreis).
 - In der Nr. 5 wird – ohne inhaltlichen Unterschied – ein Wort eingefügt („...Anlegerkreis oder eine Kombination...“).
- In der Nr. 1 des künftigen § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) wird deren bisheriger zweiter Satz ersatzlos gestrichen, ohne dass sich daraus ein inhaltlicher Unterschied ergibt.
- Im künftigen § 7 (Kosten) wird Folgendes geändert:
 - An verschiedenen Stellen werden Streichungen vorgenommen („für jede Anteilkasse“ bzw. „je Anteilkasse“; klarstellende Hinweise auf die Jährlichkeit von Vergütungen/Höchstbeträgen). Eine inhaltliche Auswirkung ergibt sich daraus nicht.
 - An verschiedenen Stellen des § 7 wird das Wort „Inventarwerte“ durch „Nettoinventarwerte“ ersetzt.
 - In Nr. 2 lit. b) wird künftig auf die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung anstatt auf die Bewertung durch Dritte selbst abgestellt.
 - In der Nr. 3 wird die Mindestverwahrstellenvergütung gestrichen. Die prozentuale Vergütung der Verwahrstelle wird auf bis zu 0,0476 % p.a. angepasst.
 - In der Nr. 4 wird der zulässige jährliche Höchstbetrag auf bis zu 2,3476 % p.a. angepasst.
 - In Nr. 5 lit. b) wird der Begriff „wesentliche Anlegerinformationen“ geändert bzw. aktualisiert in „Basisinformationsblatt (PRIIPS)“.
 - Nr. 5 lit. d) wird inhaltlich dahingehend eingeschränkt, dass die Belastung von Kosten betreffend eines dauerhaften Datenträgers nur möglich ist, wenn es sich um einen vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträger handelt.
 - In Nr. 5 lit. f) wird bei der Bezugnahme auf das Steuerrecht das Wort „deutschen“ durch „anwendbaren“ ersetzt. Inhaltlich stellt das eine Erweiterung dar.
 - Die Belastung von Transaktionskosten wird zukünftig statt wie bisher in einer gesonderten Nr. 6 in Nr. 5 lit. n) geregelt. Die nachfolgende Ordnungsfolge verschiebt sich entsprechend.

- Gemäß Nr. 5 lit. o) können zukünftig nur noch Steuern dem Sondervermögen belastet werden, die im Zusammenhang mit den Aufwendungen gemäß Nr. 5 anfallen.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 16.02.2026 in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB nachstehend vollständig abgedruckt.

Sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, nehmen wir Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurück, d.h., dass wir keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Bitte richten Sie Ihren Verkaufsauftrag an Ihr depotführendes Institut. Gegebenenfalls fallen bei Ihrem depotführenden Institut Kosten für die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen an.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 09.01.2026

Die Geschäftsleitung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **S-Kontor Renten**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachfolgend Sondervermögen) von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" („AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AAB
2. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB
4. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB
5. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB
6. Derivate gemäß § 9 der AAB
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB

§ 1a Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände nicht erwerben:

Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5, die überwiegend in Aktien, und Aktien gleichwertige Wertpapiere investieren

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 2 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 gehalten werden.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5, die überwiegend in andere Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 2 investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5, die ohne einen besonderen Investitionsschwerpunkt in eine einzelne Assetklasse investieren, anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
8. Die Auswahl der erwerbbaren Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen nach § 2 Absatz 5 bis 7 kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen.
9. Die Gesellschaft darf in Ausübung der vorstehenden Nr. 5, 6 und 7 kumuliert maximal 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen.
10. Das Sondervermögen darf nicht in Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 von Unternehmen investieren, die
 - Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) erzielen;
 - mehr als 5 % Umsatz mit dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen;
 - mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;

- in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen;
- schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Menschenrechten aufweisen,
- schwerwiegend gegen Verbraucherschutzrechte verstoßen;
- schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Arbeitsrechten (inkl. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftsrechte, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung am Arbeitsplatz) aufweisen;
- schwerwiegend gegen Korruptionsvorschriften verstoßen;
- schwerwiegend gegen internationale Rechnungslegungsvorschriften verstoßen;
- signifikante Mängel bei der Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Sanktionsbestimmungen im Kapitalverkehr aufweisen;
- Tierschutzversuche zu nicht-pharmazeutischen Zwecken durchführen;
- deren Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Massentierhaltung steht;
- Forschungsaktivitäten im Bereich des menschlichen Embryos durchführen;
- mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von gefährlichen Pestiziden erzielen;
- schwere Umweltschäden verursachen oder verstärken.

Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen:

11. Das Sondervermögen darf nicht in Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 2, 3 und 7 von Staaten investieren, die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden. Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.
12. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden dadurch sichergestellt, dass keine Vermögensgegenstände von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen. Die diesbezüglichen Daten werden von einem anerkannten Datenprovider zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, des Anlegerkreises oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilkasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **S-Kontor Renten SBA** („Anteilkasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilkasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anlegerkreis oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Anteile an der Anteilkasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Betreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilkasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilkasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilkasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AAB dürfen die Anteile der Anteilkasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AAB bleibt unberührt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilkasse 3,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmearabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):

- a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,0476 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. m)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Abs. 5 lit. m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,3476 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));

- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenen Aufwendungen.

6. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahrs für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann eine Zwischenausschüttung jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. September und endet am 31. August.